



AZ. LG MM 9050E-185/2020

13. Oktober 2022

**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die
Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen
Fürsorgepflicht sowie der SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung vom
26. September 2022 treffe ich folgende Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz

**Dienstanweisung
und
Anordnungen**

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
sowie die Besucherinnen und Besucher des Justizgebäudes Hallhof 1 + 4,
87700 Memmingen einschließlich der einzelnen Dienststellen der Bewährungs-
hilfe, des gerichtsärztlichen Dienstes und der meinem Hausrecht unterstehen-
den Räumlichkeiten.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen
Richterinnen und Richter in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, besonders auf die
allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere
 - Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
 - engen Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden;
 - Verzicht auf das übliche Händeschütteln - sowohl der Bediensteten
untereinander als auch mit Dritten;

- Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
 - häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und - soweit möglich - Nutzung der Desinfektionsspender;
 - Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen - alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
 - Stoß-Lüften von geschlossenen Räumen.
- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Weise zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert. Im Eingangsbereich, in den Sanitäreinrichtungen und in den Fluren sind deutlich sichtbare Hinweise zu den Hygieneregeln und zur Beachtung des Abstandsgebots angebracht.

Im Eingangsbereich und in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen stehen nach Möglichkeit Desinfektionsständer zur Verfügung.

3. Zugang zum Justizgebäude für externe Personen

- a. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Erkennbar kranken Personen wird der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.

Soll einer Person, bei der es sich um einen Verfahrensbeteiligten oder eine Verfahrensbeteiligte handelt, der Zutritt verwehrt werden, ist vorab der zuständige Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger zu verständigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Entsprechend ist für Pressevertreter oder Pressevertreterinnen zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung des Pressesprechers herbeizuführen.

4. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- a. Das Tragen einer Schutzmaske FFP2 oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard (ab Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen des Gebäudes) erfolgt auf freiwilliger Basis.
- b. Im Sitzungssaal entscheidet die Richterin oder der Richter oder aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- c. Bei Besprechungen entscheidet die/der Einladende, ob eine Schutzmaske FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard getragen wird.

5. Verhalten im Justizgebäude

- a. Im gesamten Justizgebäude einschließlich ggf. der Sitzungssäle und der Wartebereiche ist das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,50 Meter) strikt einzuhalten, auch wenn auf freiwilliger Basis ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.
- b. Die/der Vorsitzenden entscheidet gemäß § 176 GVG im Einzelfall in Form einer sitzungsleitenden Verfügung, ob in bzw. vor den Sitzungssälen die Anzahl der Sitzplätze begrenzt wird.
- c. Die Aufzugsanlagen dürfen grundsätzlich jeweils nur von einer Person benutzt werden, wobei gehbehinderten Mitarbeitern und Besuchern Vorrang einzuräumen ist. Die Benutzung durch das Personal soll vermieden werden, um die Aerosol-Konzentration in den Aufzügen möglichst niedrig zu halten.

- d. Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung des Mindestabstands zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besucherinnen und Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

6. Testungen durch die Beschäftigten

Alle Beschäftigten sollen sich einmal wöchentlich testen und das Ergebnis hierüber eigenverantwortlich dokumentieren. Jedem Beschäftigten werden wöchentlich ein Selbsttest durch das Landgericht zur Durchführung des Testverfahrens ausgegeben.

7. Quarantäne und Isolation

Für die Beschäftigten des Landgerichts Memmingen (einschließlich ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern) gelten folgende Anforderungen bezüglich Quarantäne bzw. Isolation.

	Fallgruppen	Beendigung von Quarantäne bzw. Isolation
1.	Enge Kontaktperson	Bei engen Kontaktpersonen entscheidet die Behördenleitung im konkreten Einzelfall. Die maßgeblichen Kriterien hierfür sind: <ul style="list-style-type: none">• Möglichkeit von Home-Office und• Möglichkeit einer Einzelzimmerbelegung im Gerichtsgebäude. Eine im Einzelfall von den Behördenleitung verfügte häusliche Quarantäne kann nach 5 Tagen mit negativem Abschlusstest beendet werden, sofern sich keine Krankheitsanzeichen während der Quarantäne zeigten. Es genügt ein negativer Antigen-Selbsttest.
2.	Positiv getestete Person <u>ohne</u> Symptome	Beendigung der Isolation nach 5 Tagen mit negativem Abschlusstest. Es genügt ein negativer Antigen-Selbsttest.
3.	Positiv getestete Person <u>mit</u> Symptomen	Beendigung der Isolation nach 5 Tagen mit negativem Abschlusstest und 48 Stunden ohne Symptome. Es genügt ein negativer Antigen-Selbsttest.

8. Sonstiges

Kaffeerunden sind im Sozialraum unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter sowie im Außenbereich gestattet.

Der Sozialraum darf zum Verzehr von Speisen und Getränken unter Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) genutzt werden. Der genutzte Bereich ist anschließend zu desinfizieren.

Raucherrunden sind in den ausgewiesenen Raucherzonen weiterhin möglich, ebenfalls unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter und möglichst nicht abteilungs- bzw. behördenübergreifend.

Maßnahmen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements sollen weiterhin nicht angeboten werden.

9. In-Kraft-Treten, Beteiligung der Personalvertretungen

Diese Anordnung tritt am 17.10.2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Die förmliche Beteiligung der Personalvertretungen ist am 13.10.2022 erfolgt.

gez.

Beß

Präsident des Landgerichts